

# Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Schwabenwiese der Stadt Mindelheim

Die Stadt Mindelheim erläßt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I) folgende Satzung:

## § 1

### Gebührenerhebung

Die Stadt Mindelheim erhebt für die Benutzung der Schwabenwiese für Veranstaltungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2

### Gebührensschuldner

(1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist derjenige, der die Schwabenwiese benutzt bzw. derjenige, in dessen Namen oder Auftrag die Schwabenwiese benutzt wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

Die Gebührensschuld entsteht und wird fällig mit der Benutzungserlaubnis oder, falls eine Benutzungserlaubnis nicht vorausging, mit der tatsächlichen Nutzung der Schwabenwiese.

§4  
Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und Größe der Veranstaltung, sowie der Zeitdauer der Inanspruchnahme der Schwabenwiese berechnet. Für gemeinnützige Veranstaltungen und Veranstaltungen von örtlichen Vereinen können Gebührenermäßigungen bis zur kostenlosen Benutzung erfolgen.

(2) Als Kautions für eine etwaige erforderliche Endreinigung der Schwabenwiese und einer Entfernung von Veranstaltungsplakaten wird für unterhaltende Kleinveranstaltungen ein Betrag in Höhe von 400,--DM, für unterhaltende Großveranstaltungen oder Messen, Märkte und andere gewerbliche Veranstaltungen ein Betrag in Höhe von 500,-- verlangt.

(3) Für Veranstaltungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Unterhaltende Kleinveranstaltungen:

Benutzungsgebühr	30,-- DM/Tag
Bei Tierhaltung eine Wasser- u. Kanalgebühr	30,-- DM/Tag
Ohne Tierhaltung bei Wasserbedarf	5,-- DM/Tag

2. Unterhaltende Großveranstaltungen:

Benutzungsgebühr	70,-- DM/Tag
Bei Tierhaltung eine Wasser- u. Kanalgebühr	70,-- DM/Tag
Ohne Tierhaltung bei Wasserbedarf	10,-- DM/Tag

3. Für Messen, Märkte u. andere gewerbliche Veranstaltungen:

Benutzungsgebühr	330,-- DM/Tag
Wasser- und Kanalgebühr bei Wasserbedarf	10,-- DM/Tag

Für Geschäfte, die in dieser Aufstellung nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in obiger Aufstellung vergleichbaren Geschäften zu bemessen ist. Bei gemeinnützigen Veranstaltungen kann die Benutzungsgebühr bis auf Null DM reduziert werden.

§ 5

Gebührenrückerstattung und Verfall der Kautions

(1) Wird die Veranstaltung nicht durchgeführt, so begründet dies keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Erstattung der Gebühr.

(2) Die Stadt Mindelheim kann in Einzelfällen auf schriftlich zu begründenden Antrag die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstat-ten, wenn der Gebührenschuldner nachweist, daß ihre Erhebung in voller Höhe für ihn unbillig wäre.

(3) Wird der Veranstaltungsort nicht sauber verlassen, oder wer- den die Reklametafeln nicht ordnungsgemäß entfernt, wird die Kautions nach § 4 (2) für die Beseitigung verwendet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1995 in Kraft.

Mindelheim, 15.05.1995



Erich Meier  
1. Bürgermeister

